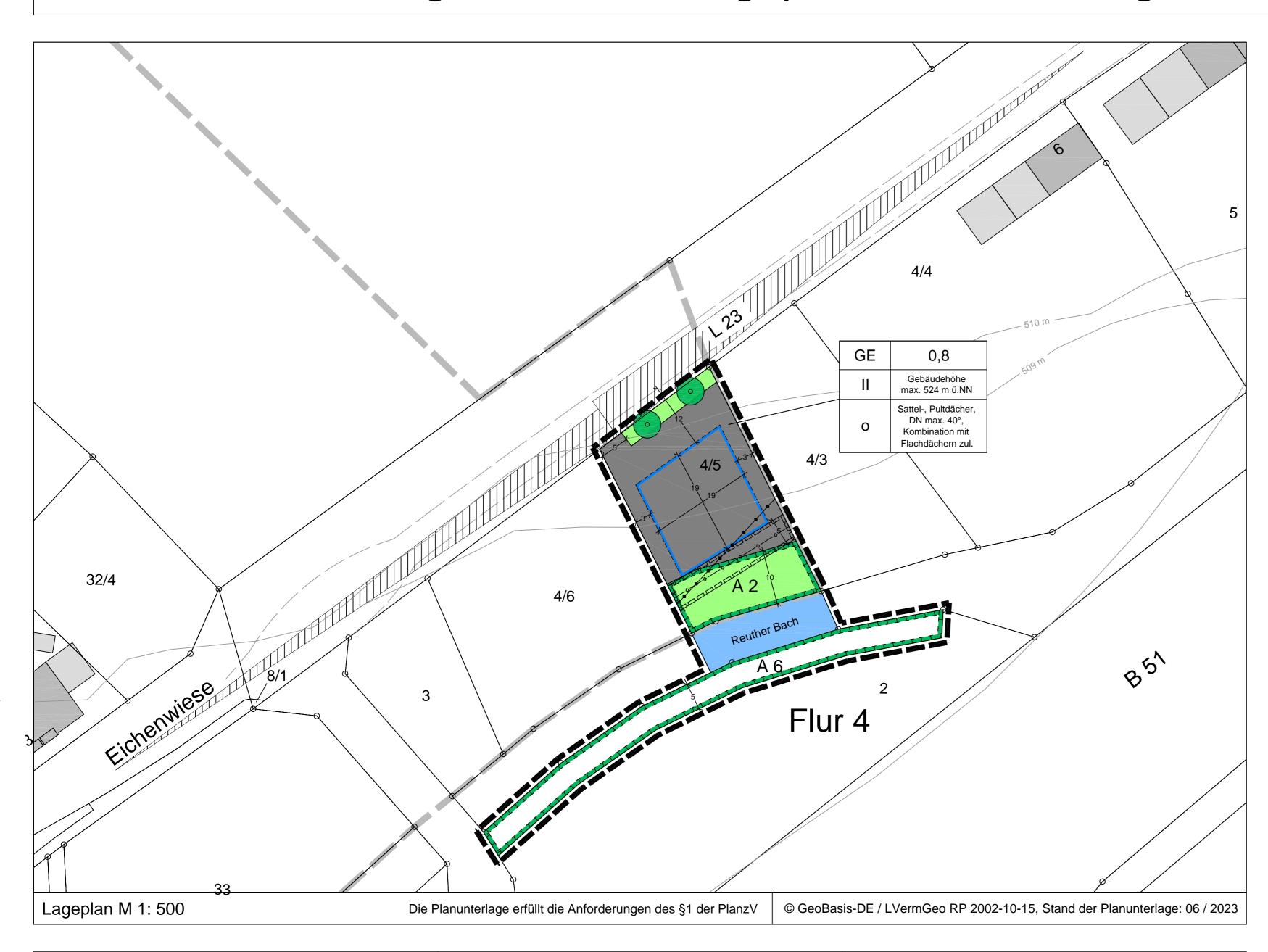
# 1. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Aufm Drees" der Ortsgemeinde Neuendorf



## Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

eweils in der zur Zeit der Planaufstellung geltenden Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch

- Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom
- 26.07.2023 (BGBI. I Nr. 202) Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 4096) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. 1998, 365), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBI. S. 403) Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. 1994, 153),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBI. S. 133) Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBI. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des

- Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283, 295) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. 2015, 283), zuletzt geändert durch
- Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 28) Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBI. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2
- des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBI. S. 118) Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, 273),
- zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBI. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel

4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)

## Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Neuendorf hat am 24.05.2024 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...... gem. § 2 (2) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Neuendorf, den \_\_\_\_\_ (Dienstsiegel) \_\_\_\_\_

## Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Neuendorf hat am ...... den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 in der zurzeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neuendorf, den \_\_\_\_\_ (Dienstsiegel) \_\_\_\_\_

## Beteiligungsverfahren

Fristsetzung bis zum .....

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 (2) BauGB wurde am 24.05.2024

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen wurde mit der Begründung und der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls mit artenschutzrechtlichen Beurteilung gem. § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 Alternative 2 und § 13 (3) Satz 1 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ...... bis ..... im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter https://www.pruem.de/verbandsgemeinde-orte/ bauleitplanung-raumordnung

veröffentlicht. Zudem war der Entwurf im im Geoportal RLP unter https://www.geoportal.rlp.de einzusehen. Zusätzlich hat der Bebauungsplanentwurf im

gleichen Zeitraum zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Veröffentlichung und Auslegung wurden am ...... mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Veröffentlichungsfrist

vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom . gem. § 13 (2) Satz 1 Nr. 3 Alternative 2 BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB unter

Neuendorf, den \_\_\_\_\_ (Dienstsiegel) \_\_\_\_\_ Theo Roderich, Ortsbürgermeister

**Ausfertigung und Bekanntmachung** 

Prüm von jedermann eingesehen werden kann.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach § 10 BauGB angeordnet:

Neuendorf, den \_\_\_\_\_ (Dienstsiegel) \_\_\_\_ Theo Roderich, Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB erfolgte mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Theo Roderich, Ortsbürgermeister

## Textfestsetzungen zur 1. Teiländerung

Sämtliche Textfestsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Aufm Drees" werden übernommen und gelten auch weiterhin für diese 1. Teiländerung.

Folgende Textfestsetzungen werden für die 1. Teiländerung ergänzt:

C) Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Plfanzgebote gem. § 9(1) 15, 20 und 25

#### 9. Ausgleichsmaßnahme A 6:

Am Nordrand des Flurstücks 2 der Flur 4, Gemarkung Neuendorf, ist auf einem 5 m breiten Uferstreifen entlang des Reuther Bachs im Umfang von 468 m² eine natürliche Eigenentwicklung (Sukzession von Uferstauden und Ufergehölzen) zuzulassen. Die Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Aufschüttungen und Abtragungen sind auf diesen Flächen nicht zulässig. Auch die Errichtung von Geräteschuppen, Komposthaufen o. ä. sowie jegliche andere Befestigungen sind auf dieser Fläche ausgeschlossen.

Die Maßnahmen A2, A4 (Baumpflanzungen) und A6 innerhalb des Geltungsbereichs der Teiländerung sind zu 100 % der Gewerbefläche im Geltungsbereich zugeordnet.

#### D) Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie Duldungsvorschriften gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Verbandsgemeindewerke Prüm sind dauerhaft von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Zusätzlich werden folgende **Hinweise** ergänzt:

- 9. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- 10. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, sowie DIN 19731 abzuschieben, ggf. zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
- 11. Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

#### Bauliche Anlagen

- 12. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauantragsunterlagen durch Bodengutachten festgelegt werden (vgl. Hinweis 1 des geltenden Bebauungsplanes).
- 13. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de
- 14. Es werden bauplatzbezogene Radonmessungen angeraten, um eine evtl. punktuell vorhandene Radonkonzentration zu überprüfen. Ggf. erforderliche bzw. empfohlene Präventivmaßnahmen ergeben sich aus diesen Untersuchungen.
- 15. Erdberührende Bauteile sind konstruktiv gegen drückendes Wasser gemäß DIN 18195 Teil 6 und DIN 18336 zu schützen oder baukonstruktiv als "weiße Wanne" auszubilden.
- 16. Die anerkannten Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser sind zu beachten.

# Niederschlagswasser

17. Für das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück eine Rückhaltung in Form von flachen Erdmulden mit einem Rückhaltevolumen von mind. 50 l pro m² versiegelter Grundstücksfläche herzustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Prüm in der jeweils geltenden Fassung.

## Denkmalschutz

- 18. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).
- 19. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Aussenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de ) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

# Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls mit artenschutzrechtlicher Beurteilung.

## Legende zur Plandarstellung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

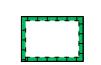
Gewerbegebiet

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Grünflächen, Wasserflächen und Maßnahmenflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 16a, 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Füllschema der Nutzungsschablone

Grundflächenzahl

nax. Gebäudehöhe

über NN

Dachformen,

Dachneigung

Art der baulichen

Nutzung

Höchstmaß

Vollgeschosse

offene Bauweise



Anpflanzen: Bäume



Wasserflächen (Reuther Bach)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des geltenden Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Aufm Drees"

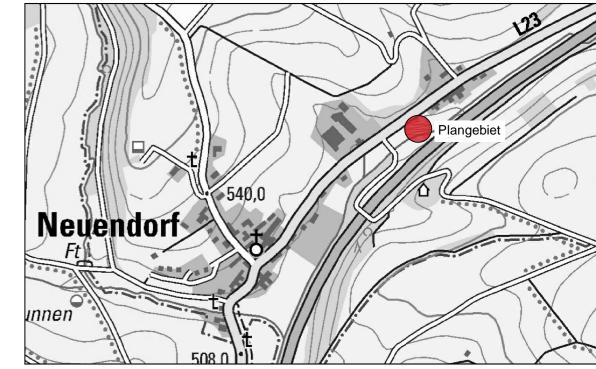
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

0,4kV-Freileitung (nachrichtliche Darstellung)

vorh. Abwasserleitung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

(Breite 5 m) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

freizuhaltende Sichtbereiche (110 m in beide Richtungen)



Lage des Plangebietes



Elcherather Straße 7 - 54616 Winterspelt fon 0 65 55 / 92 03 - 0 - fax 0 65 55 / 92 03 10 info@plan-lenz.de www.plan-lenz.de

1. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Aufm Drees"

zu den Beteiligungsverfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Planfassung gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom 24.05.2024

der Ortsgemeinde Neuendorf